

SoVD · Herschelstraße 31 · 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Herrn Thomas Kusior

Nur per Email an Thomas.kusior@ms.niedersachsen.de

Landesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Ihre Gesprächspartnerin:
Dr. Nora Schrader-Rashidkhan
Tel.: 0511 70148-68
Fax: 0511 70148-70
nora.schrader-rashidkhan@sovd-nds.de

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (AnerkVO SGB XI)

16.11.2021
Ihr Zeichen: 104 – 43
590/51

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch des Sozialgesetzbuchs (AnerkVO SGB XI) Stellung nehmen zu können.

Der Ausbau der Anerkennungsmöglichkeiten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (AZUA) kann aus Sicht des SoVD grundsätzlich nur begrüßt werden. Das Land Niedersachsen braucht diese Überarbeitung der Verordnung, um den Ansprüchen einer wachsenden Zahl an Pflegebedürftigen im ganzen Land gerecht zu werden und ergänzende Unterstützungs- und Betreuungsangebote zukunftsfähig zu gestalten. Die neu geschaffenen Möglichkeiten für Einzelpersonen bzw. Nachbarschaftshelfer*innen, sich an AZUA zu beteiligen, öffnen neue Spielräume um die bereits bestehende Unterversorgung in diesem Bereich abzubauen.

Dies ist insbesondere für strukturschwache ländliche Regionen wichtig, da dort „nicht an jedem Ort und für alle Pflegebedürftigen Anbieterinnen oder Anbieter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen“, wie es in der Begründung zum Verordnungsentwurf zutreffend heißt. Der Abbau von strukturellen Hürden in diesem Feld ist daher unbedingt zu unterstützen. Die mit der Verordnung geregelte Zulassung von Einzelkräften – unter bestimmten, qualitätssichernden Voraussetzungen – bewerten wir daher positiv.

Der Entwurf stellt in diesem Sinne eine erste gute Veränderung dar, um bestehende Engpässe im Pflegesystem abzufedern. Die Regelungen bewerten wir im Einzelnen wie folgt:

Sozialverband Deutschland
Landesverband Niedersachsen e.V.

Herschelstraße 31 · 30159 Hannover
Vereinsreg.: AG Hannover · VR 201031
1. Landesvorsitzender: Bernhard Sackarendt
Landesgeschäftsführer: Dirk Swinke

Tel. 0511-70148-0 · Fax 0511-70148-70
info@sovd-nds.de · www.sovd-nds.de
USt-IdNr.: DE267401090

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33HAN
IBAN: DE36 2512 0510 0008 4805 00

Mitglied im:



§1 Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Die rechtliche Verankerung von Einzelpersonen in der Verordnung bewerten wir positiv. Wichtig ist zudem, dass unter (3) eine entsprechende Qualitätssicherung für die Betreuung in Gruppen eingebaut wurde. Die Sicherstellung, dass Einzelanbieter*innen keine Gruppen alleine betreuen, begrüßen wir ausdrücklich.

§2 Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote von juristischen Personen und von Personengesellschaften

Die Ausweitung abrechnungsfähiger AZUA auf Anbieter*innen, deren Sitz außerhalb des Landes Niedersachsen liegt, kann insbesondere in Grenzregionen zu Entlastung im System führen und ist somit sinnvoll (1).

Die unter (2) beibehaltene Erfordernis, ein erweitertes Führungszeugnis im Ehrenamt vorzulegen, ist zu begrüßen, da sie der besonderen Schutzbedürftigkeit der zu Pflegenden Rechnung trägt. Wir bewerten diese Maßnahme als Beitrag zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt in der Pflege.

Die fachliche Eignung der Einzelanbieter*innen wird gemäß der Verordnung mit einer beruflichen Qualifikation oder einer entsprechenden Schulung nachgewiesen (3). An dieser Stelle bewerten wir die Verankerung von selbstgesteuertem Lernen als Option für bis zu 25 Prozent der Stunden als positiv, da es die Flexibilität des Lernprozesses erhöht. Ebenso zu begrüßen ist die in der Begründung näher ausgeführte Möglichkeit, „unter besonderen Rahmenbedingungen, wie z. B. während der Dauer der Coronapandemie oder bei großen Distanzen zum Schulungsanbieter [...] auch LIVE-Online-Seminare“ (B Besonderer Teil, zu § 2, Absatz 3) zu nutzen. Dieser Aspekt ist gerade für die Weiterbildung von Einzelpersonen in bislang unterversorgten Landkreisen wichtig, da uns von dort teilweise ein Mangel an Schulungsangeboten berichtet wird, der letztendlich den Ausbau der ehrenamtlichen Angebote erheblich hemmt. Die Erweiterung der digitalen Formate kann daher dazu beitragen, die Schulungen auch in der Breite zu gewährleisten. Zugleich ist auf die landesweite Ausgewogenheit des Gesamtschulungsangebots zu achten, damit die Initiative zum Ausbau der AZUAs nicht an fehlender Unterrichtung der Interessierten scheitert. Perspektivisch könnte zudem über eine optionale Einbindung von Praxiseinheiten (zum Beispiel in Tagespflegeeinrichtungen) im Rahmen des Curriculums nachgedacht werden.

Die Aufzählung der relevanten Fachkräfte (4) sollte um die Punkte „Rettungssanitäter*innen“ und „Qualifizierte Betreuungskräfte nach § 43b, 53c SGB XI“ ergänzt werden. Diese Berufsgruppen weisen ebenso die nötige berufliche Qualifikation auf und kommen somit ebenfalls als Anbieter für Unterstützungsangebote im Alltag in Frage.

Seite 3 von 3

§3 Anerkennungs Voraussetzungen für Angebote von Einzelunternehmen

Positiv zu bemerken ist an dieser Stelle, dass eine entsprechende Fachkraft zur Unterstützung und fachlichen Anleitung vorgeschrieben ist (1). Auch die Verpflichtung zu einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist aus Sicht des SoVD zu begrüßen. Die Prüfung der persönlichen Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (2) unterstützen wir aus den oben genannten Gründen.

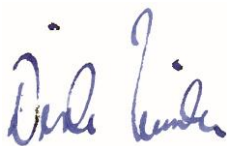
§4 Anerkennungs Voraussetzungen für Angebote von Nachbarschaftshelfer*innen

Die Leitlinien für ehrenamtliche Angebote stellen klare Voraussetzungen auf, um die Anerkennung im Rahmen der AZUAs zu erhalten. Diese Regulierung bewerten wir grundsätzlich positiv. Die Abgrenzung der ehrenamtlichen Helfer*innen, die anstelle eines Lohns eine Aufwandsentschädigung in Höhe von nicht mehr als 85 Prozent des gesetzlichen Mindestlohns erhalten, ist vertretbar. Die Orientierung am Mindestlohn ist sinnvoll, da somit eine dynamische Anpassung im Falle einer Lohnsteigerung ermöglicht wird. Im Vergleich mit anderen Bundesländern geht Niedersachsen hier einen besseren Weg, der von festgesetzten Beträgen absieht bzw. überhaupt eine Angabe tätigt.

In der Gesamtbeurteilung des Verordnungsentwurfs kommt der SoVD-Landesverband Niedersachsen somit zu einem positiven Ergebnis. Die in der Verordnung genannten Vorgaben erscheinen vor allem sinnvoll und gut, um „schwarze Schafe“ im Bereich der AZUAs zu vermeiden und die Qualität der Angebote bei gleichzeitigem Ausbau zu gewährleisten. Kritisch für die Umsetzung gerade in der Fläche wird sein, ausreichend Schulungen anzubieten. Trotz der zu erwartenden Verbesserungen bleibt darüber hinaus eine umfassende Pflegereform unerlässlich, um den Pflegenotstand im Gesamtsystem zu beheben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Swinke
Landesgeschäftsführer



Kathrin Schrader
stellv. Leiterin Abteilung Sozialpolitik